



## Auszug aus dem Beschlussprotokoll

### 90. Sitzung des Gemeinderats vom 27. März 2024

3018. 2023/406

**Weisung vom 30.08.2023:**

**Stadtkanzlei, Verordnung über die Gebühren in Bürgerrechtsverfahren (VGBü),  
Neuerlass**

Antrag des Stadtrats

Es wird eine Verordnung über die Gebühren in Bürgerrechtsverfahren gemäss Beilage (datiert vom 30. August 2023) erlassen.

Referat zur Vorstellung der Weisung: Urs Riklin (Grüne)

Namens des Stadtrats nimmt die Stadtpräsidentin Stellung.

Änderungsanträge 1–2

Art. 5 «b. Ausländerinnen und Ausländer»

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung von Art. 5:

Ausländerinnen und Ausländer entrichten für den Entscheid über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht eine Gebühr von Fr. 750.–500.– pro Person.

Die Minderheit 1 der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung von Art. 5:

Ausländerinnen und Ausländer entrichten für den Entscheid über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht eine Gebühr von Fr. 750.–200.– pro Person.

Die Minderheit 2 der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung der Änderungsanträge.

Mehrheit: Referat: Urs Riklin (Grüne); Maya Kägi Götz (SP), Vizepräsidium; Tamara Bosshardt (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Christina Horisberger (SP), Liv Mahrer (SP)

Minderheit 1: Referat: Sophie Blaser (AL)

Minderheit 2: Referat: Stefan Urech (SVP); Roger Föhn (EVP), Isabel Garcia (FDP) i. V. von Yasmine Bourgeois (FDP), Präsidium; Sabine Koch (FDP), Maleica Landolt (GLP) i. V. von Christine Huber (GLP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP)



2 / 5

Abstimmung gemäss Art. 209 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat / Minderheit 2	(Fr. 750.–)	54 Stimmen
Antrag Mehrheit	(Fr. 500.–)	52 Stimmen
Antrag Minderheit 1	(Fr. 200.–)	<u>8 Stimmen</u>
Total		114 Stimmen
= absolutes Mehr		58 Stimmen

Keiner der Anträge erhält das absolute Mehr; für die 2. Abstimmung ist der Antrag der Minderheit 1 ausgeschieden.

2. Abstimmung:

Dem Antrag der Mehrheit wird mit 61 gegen 54 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zugestimmt.

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Änderungsantrag 3  
Art. 7 «d. Gebührenverzicht»

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung von Art. 7:

Auf die Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn für die gebührenpflichtige Person aufgrund bescheidener wirtschaftlicher Verhältnisse einen Anspruch auf Prämienverbilligungen bei der Krankenversicherung hat oder für diese Person ein Härtefall vorliegt.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Referat: Urs Riklin (Grüne); Maya Kägi Götz (SP), Vizepräsidium; Sophie Blaser (AL), Tamara Bosshardt (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Christina Horisberger (SP), Liv Mahrer (SP)
Minderheit:	Referat: Stefan Urech (SVP); Roger Föhn (EVP), Isabel Garcia (FDP) i. V. von Yasmine Bourgeois (FDP), Präsidium; Sabine Koch (FDP), Maleica Landolt (GLP) i. V. von Christine Huber (GLP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP)



3 / 5

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 62 gegen 53 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Michael Schmid (FDP) stellt den Ordnungsantrag, den Änderungsantrag 4 aufgrund der Verletzung der Einheit der Materie nicht zur Beratung und Abstimmung zu bringen.

Der Antrag von Michael Schmid (FDP) wird mit 42 gegen 74 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) abgelehnt. Der Änderungsantrag 4 wird zur Beratung und Abstimmung zugelassen.

Änderungsantrag 4, neue Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt folgende neue Dispositivziffer (Der bisherige Antrag des Stadtrats wird zu Dispositivziffer 1):

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Ziffer B. 3. des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. Juli 2007 zur Weisung GR Nr. 2006/541 (Beschlussnummer 1949) wird aufgehoben.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Referat: Urs Riklin (Grüne); Maya Kägi Götz (SP), Vizepräsidium; Sophie Blaser (AL), Tamara Bosshardt (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Christina Horisberger (SP), Maleica Landolt (GLP) i. V. von Christine Huber (GLP), Liv Mahrer (SP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP)
Minderheit:	Referat: Stefan Urech (SVP); Roger Föhn (EVP), Isabel Garcia (FDP) i. V. von Yasmine Bourgeois (FDP), Präsidium; Sabine Koch (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 74 gegen 43 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über die Gebühren in Bürgerrechtsverfahren (VGBü) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.



**AS Nr. 141.120**  
**Verordnung über die Gebühren in Bürgerrechtsverfahren (VGBü)**

vom ...

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf § 20 Abs. 2 Kantonales Bürgerrechtsgesetz vom 15. November 2021<sup>1</sup> sowie Art. 54 GO<sup>2</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 30. August 2023<sup>3</sup>,

*beschliesst:*

**A. Allgemeine Bestimmungen**

Geltungsbereich Art. 1 Diese Verordnung regelt die Gebühren der ordentlichen Einbürgerungsverfahren der Stadt.

Grundsätzliches Art. 2 <sup>1</sup> Gebühren werden erhoben für:  
a. den Entscheid über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht;  
b. den Kantonalen Deutschtest im Einbürgerungsverfahren.  
<sup>2</sup> Entlassungen aus dem Gemeindebürgerrecht sind gebührenfrei.

Bewerbende unter 25 Jahre Art. 3 Wer bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat, zahlt keine Gebühren.

**B. Gebühren**

Einbürgerungsentscheid:  
a. Schweizerinnen und Schweizer Art. 4 Schweizerinnen und Schweizer entrichten für den Entscheid über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht eine Gebühr von Fr. 200.– pro Person.

b. Ausländerinnen und Ausländer Art. 5 Ausländerinnen und Ausländer entrichten für den Entscheid über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht eine Gebühr von Fr. 500.– pro Person.

c. Rückzug oder spätere Abweisung Art. 6 <sup>1</sup> Zieht die gesuchstellende Person das Gesuch vor dem Entscheid zurück oder wird auf das Gesuch nicht eingetreten, wird keine Gebühr erhoben.  
<sup>2</sup> Die für die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht auferlegte Gebühr ist ungeachtet einer späteren Abweisung durch Bund oder Kanton oder eines späteren Rückzugs geschuldet.

d. Gebührenverzicht Art. 7 Auf die Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die gebührenpflichtige Person aufgrund bescheidener wirtschaftlicher Verhältnisse einen Anspruch auf Prämienverbilligungen bei der Krankenversicherung hat oder für diese Person ein Härtefall vorliegt.

Deutschtest  
a. Gebühr Art. 8 Für den Kantonalen Deutschtest im Einbürgerungsverfahren gelten folgende Gebühren:

---

<sup>1</sup> LS 141.1

<sup>2</sup> AS 101.100

<sup>3</sup> STRB Nr. 2383 vom 30. August 2023.



5 / 5

- a. Fr. 250.– für den vollständigen Test;
  - b. Fr. 150.– für den schriftlichen oder mündlichen Teil des Tests.
  
- b. Rechnungsstellung  
Art. 9 Die Anbieterinnen oder Anbieter des Kantonalen Deutschtests stellen die Gebühren wie folgt in Rechnung:
  - a. direkt den Bewerbenden, wenn sie bei der Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr vollendet haben;
  - b. der Stadt, wenn die Bewerbenden bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben.
  
- Aufhebung bisherigen Rechts  
**C. Schlussbestimmungen**  
Art. 10 Die Verordnung über die Gebühren für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zürich vom 7. Dezember 2005<sup>4</sup> wird aufgehoben.
  
- Übergangsbestimmungen  
Art. 11 Für in der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer richten sich die Gebührenansätze nach dem bisherigen Recht, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung:
  - a. das Gesuch bereits eingereicht wurde; und
  - b. der Entscheid zur Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht noch ausstehend ist.
  
- Inkrafttreten  
Art. 12 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

---

<sup>4</sup> AS 141.120